

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 187/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Land, B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Nelli Ruth B [REDACTED] geb. R [REDACTED],
Apartado A [REDACTED] C [REDACTED]/Kolumbien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnten zurückgenommene Entschädigungsansprüche nach altem Recht bis zum Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes wieder angebracht werden, solange das Entschädigungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen war (BGH RzW 1965, 323; 1973, 227 Nr. 22). Von diesem Grundsatz ausgehend, hält das Berufungsgericht es für zulässig, daß die Bevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 14. Mai 1963 den am 19. Februar 1960 zurückgenommenen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wieder aufgegriffen haben, weil zur Zeit der Wiederanmeldung über die am 2. September 1957 angemeldeten Ansprüche für Schaden im wirtschaftlichen

- 3 -

Fortkommen (§§ 127 bis 137 BEG) noch nicht entschieden gewesen sei.

Diese Beurteilung veranlaßt unter keinen der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Auch die Beschwerde bezeichnet keinen Zulassungsgrund:

Auf § 189 a BEG abzuheben, liegt neben der Sache. Es geht nicht um eine Nachmeldung nach § 189 a BEG, sondern um die Möglichkeit des Nachschreibens nach altem Recht.

Die Annahme der Beschwerde, mit dem Ankreuzen der Ansprüche nach §§ 127 bis 137 BEG im Mantelformular seien diese nach den Grundsätzen in BGH RZW 1969, 344 wegen des Inhalts "späterer Begleitschreiben" nicht wirksam angemeldet worden, geht fehl. Das Urteil des BGH aaO betrifft den Vorrang gleichzeitiger Begleitschreiben, die einen gegenüber dem Mantelformular eingeschränkten Inhalt haben. Spätere Eingaben können allerdings unter dem Gesichtspunkt der Rücknahme angemeldeter Ansprüche bedeutungsvoll sein. Das Verkennt das Berufungsgericht nicht. Es führt aus, die Ansprüche nach §§ 127 bis 137 BEG seien weder beschieden noch zurückgenommen worden. Ob eine Rücknahme angesichts des Inhalts von Blatt F 4 bis F 6 (Fragebogen F und Begleitschreiben vom 14. April 1960) zutreffend verneint werden konnte, ist Sache der Behandlung des Einzelfalles und veranlaßt nicht die Zulassung der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

247

- 4 -

Daß die Ansprüche nach §§ 127 bis 137 EEG nach den Vorstellungen beider Parteien befriedigt worden seien, wie die Beschwerde unter Hinweis auf Blatt F 7, M 63, 66 vorbringt, ergeben die Akten nicht.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Gesundheits-schadensanspruch sei rechtzeitig substantiiert worden (§ 190 a Abs. 1 EEG), wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung dieser Bestimmung ab.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)